

VORTRAGSREIHE

Mittwoch, 16. Juni 2004
17 Uhr

Dr. Christina Wiezer
Deutsche Bank AG
Personalbetreuung

„Insolvenzsicherung von Arbeitszeitkonten“

Insolvenzversicherung von Arbeitszeitkonten

Juni 2004



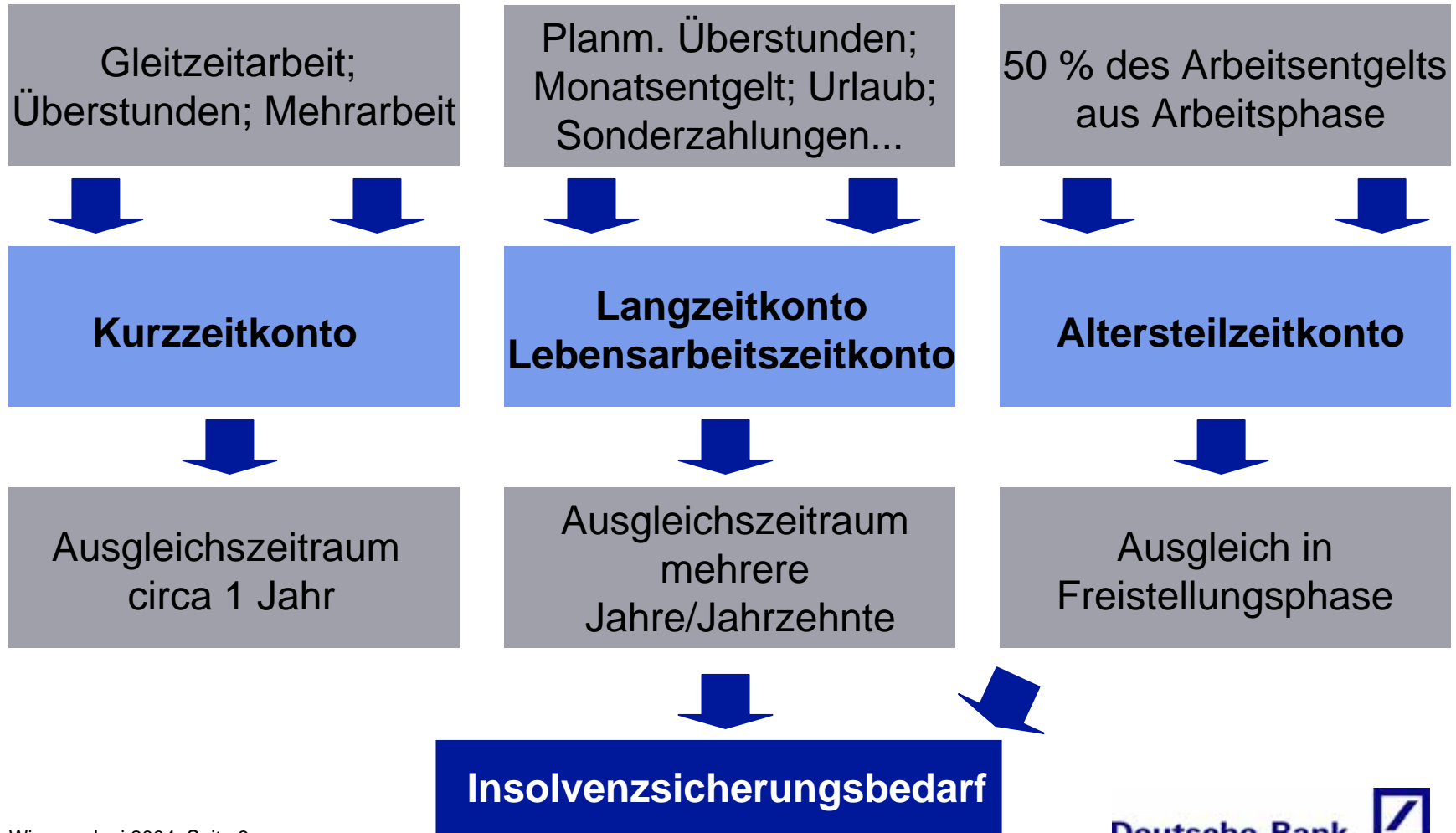


Agenda

- 1 **Arbeitszeitkonten und ihr Insolvenzschutzbedarf**
- 2 **Rechtliche Rahmenbedingungen der Insolvenzschutz**
- 3 **Sicherungsmöglichkeiten**
- 4 **Diskussion**



Arbeitszeitkonten und ihr Insolvenzschutzbedarf



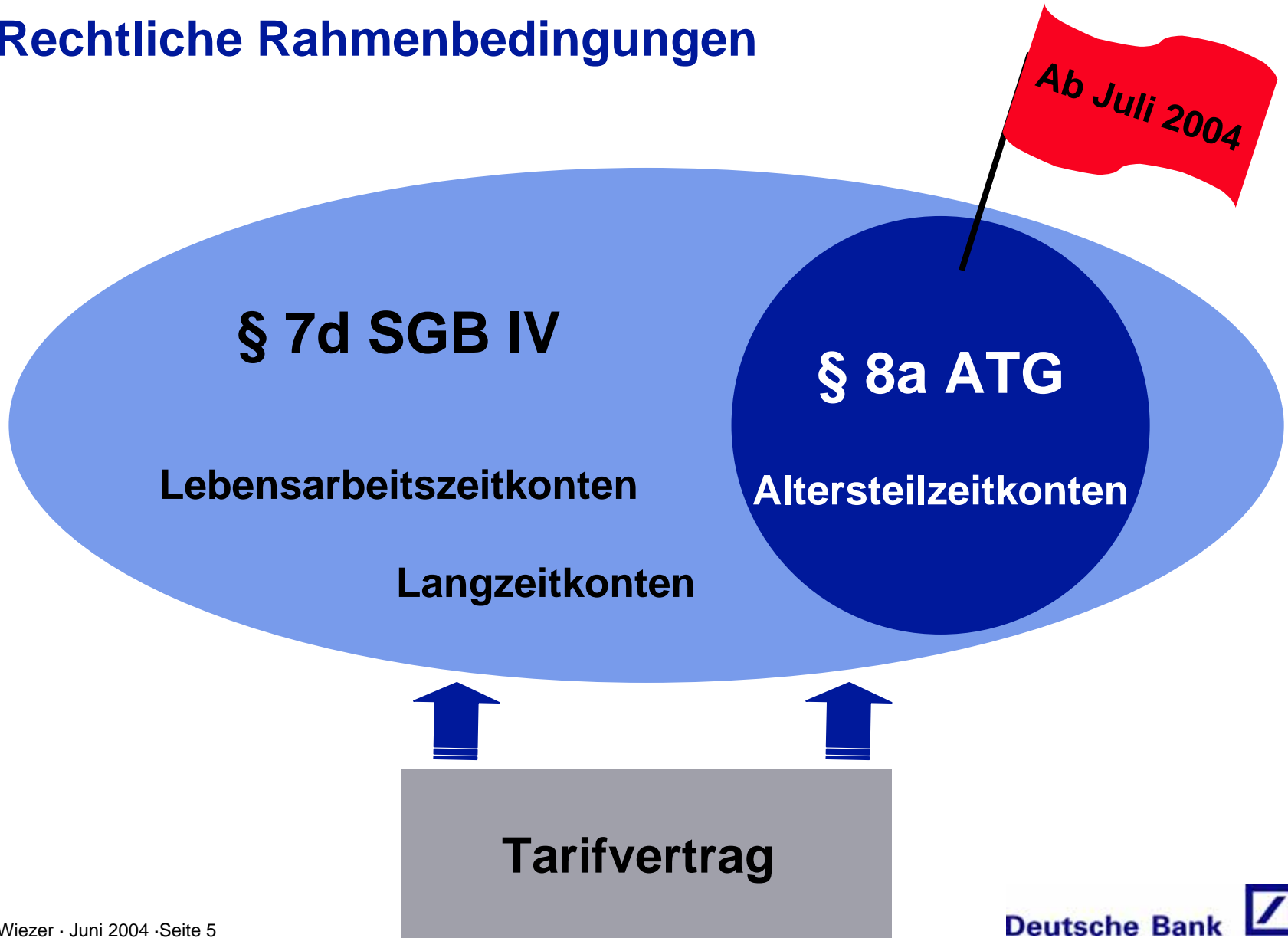


Agenda

- 1** **Arbeitszeitkonten und ihr Insolvenzschutzbedarf**
- 2** **Rechtliche Rahmenbedingungen der Insolvenzschutz**
- 3** **Sicherungsmöglichkeiten**
- 4** **Diskussion**



Rechtliche Rahmenbedingungen





Regelungsgehalt des § 7d SGB IV

Die Parteien einer Arbeitszeitkontenabrede sind zur Insolvenzsicherung verpflichtet, sofern

- ein schriftlich vereinbartes Arbeitszeitmodell vorliegt, welches entgeltliche Freistellungsphasen unter Verwendung eines davor oder danach erarbeiteten Wertguthabens vorsieht,
- der vereinbarte Ausgleichszeitraum länger als 27 Kalendermonate beträgt,
- das Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einen Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße im Sinne der Sozialversicherung übersteigt und
- kein Anspruch auf Insolvenzgeld besteht



Regelungsgehalt des § 7d SGB IV

§ 7d SGB IV fordert:

- Vorkehrungen, die der Erfüllung der zu sichernden Wertguthaben für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen
- Die Absicherung des angesparten Bruttobetrag des Wertguthabens sowie des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ab Überschreiten des Grenzwertes
- Eine in geeigneter Weise vorzunehmende schriftliche Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über getroffene Insolvenzschutzvorkehrungen



Regelungsgehalt des § 8a ATG

Der Arbeitgeber ist zur Insolvenzsicherung verpflichtet, sofern

- eine Vereinbarung über Altersteilzeit im Blockmodell getroffen wurde und
- diese zum Aufbau eines Wertguthabens führt, das den Betrag des Dreifachen des Regelarbeitsentgelts nach ATG einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übersteigt

§ 8a ATG fordert:

- Die Wertguthaben in geeigneter Weise gegen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers abzusichern
 - Ausschluss von bilanziellen Rückstellungen und zwischen Konzernunternehmen begründeten Einstandspflichten
- Absicherung des Wertguthabens einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit der ersten Gutschrift
 - Verbot des Abzugs des Aufstockungsbetrages von den zu sichernden Wertguthaben
- Nachweis der Insolvenzsicherung alle 6 Monate



Folgen eines Verstoßes gegen Sicherungspflicht

- Einklagbarer Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenzsicherung
 - ausdrückliche Regelung in § 8a Abs. 4 ATG
 - bei § 7d Abs. 1 SGB IV ergibt es sich in Verbindung mit § 7d Abs. 3 ATG
- Zivilrechtliche Haftung der für das Fehlen der Insolvenzsicherung verantwortlichen Personen/Organe nach § 823 Abs. 2 i.V.m. § 7d SGB IV bzw. § 8a ATG
- Teilweise wird eine Strafbarkeit gemäß § 266a StGB wegen des Vorenthaltens von Arbeitsentgelt vertreten



Agenda

- 1** **Arbeitszeitkonten und ihr Insolvenzschutzbedarf**
- 2** **Rechtliche Rahmenbedingungen der Insolvenzschutz**
- 3** **Sicherungsmöglichkeiten**
- 4** **Diskussion**



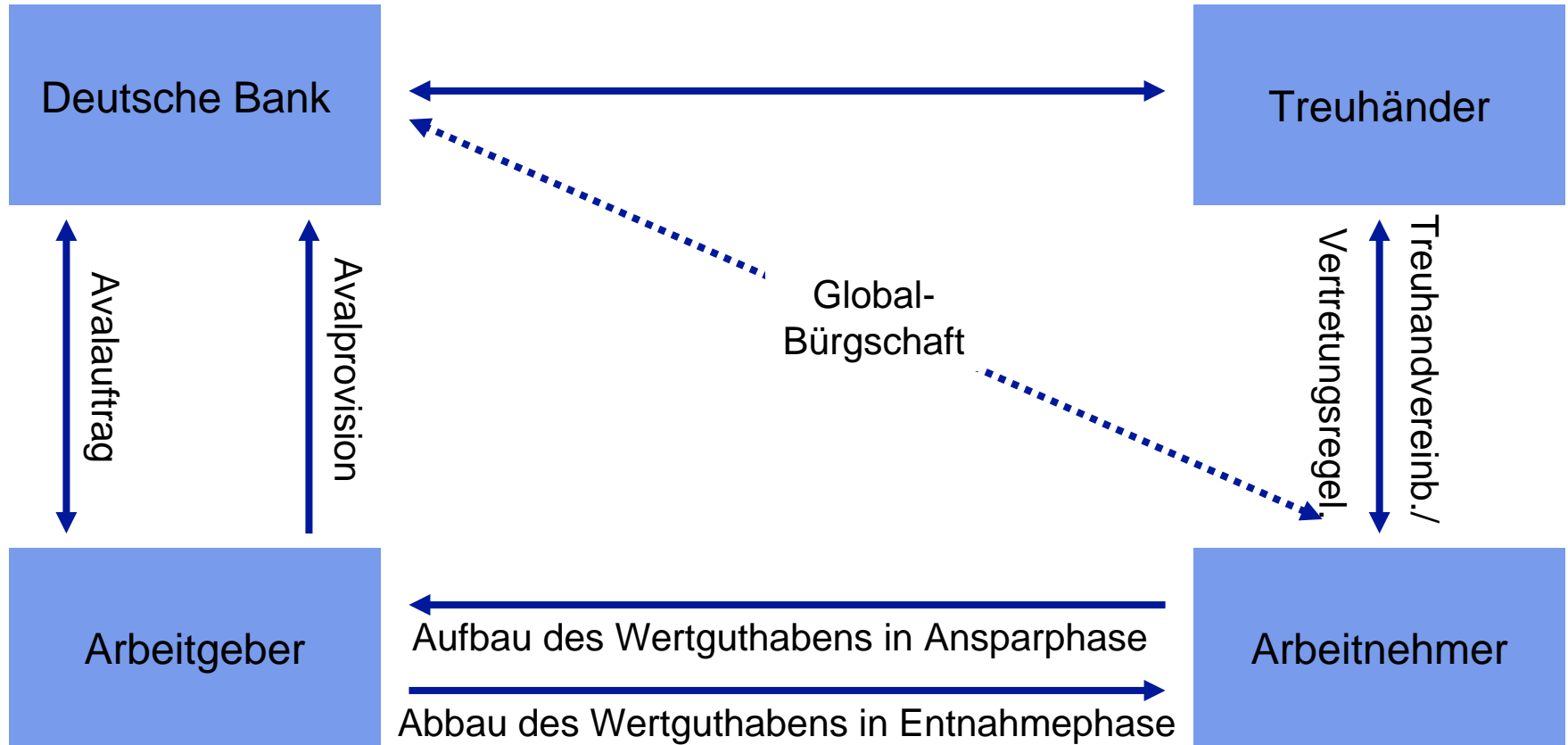
Sicherungsmöglichkeiten - Allgemeine Kriterien

- Grundvoraussetzung: Insolvenzfestigkeit des Modells
- Gewährleistung einer nachgelagerten Besteuerung der erarbeiteten Wertguthaben
- Kosten des Insolvenzschutzmodells
- Administrativer Aufwand des Modells
- Abwicklung im Insolvenzfall
- (Vor-)Finanzierung der künftigen Zahlungsverpflichtungen oder Liquiditätsschonung
- Auswirkungen auf Bilanz des Arbeitgebers

 Es gibt kein generell taugliches Sicherungsmodell



Bürgschaftsmodell





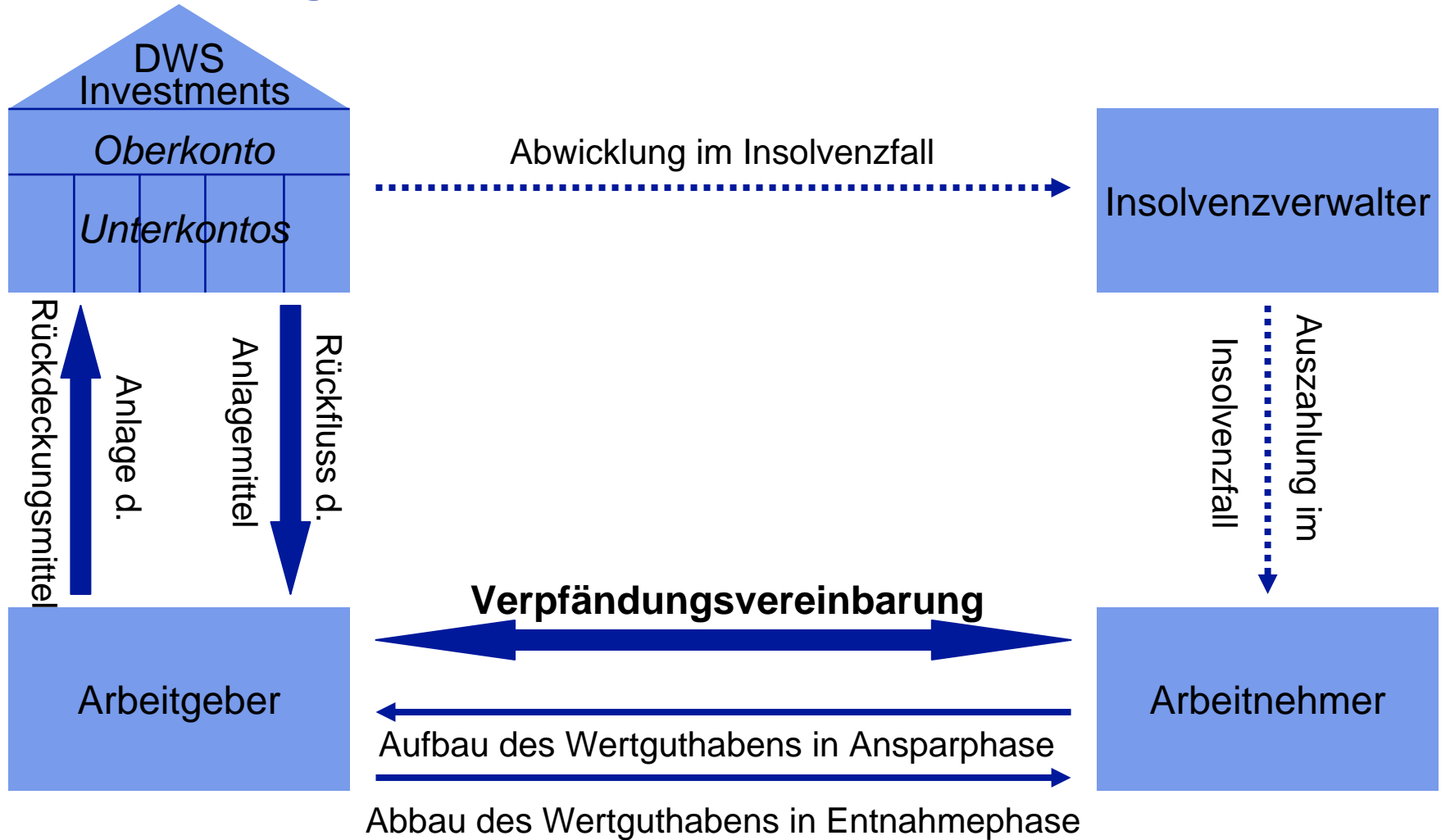
Bürgschaftsmodell

Hauptmerkmale des Bürgschaftsmodells

- Insolvenzsicherheit durch Einstandspflicht eines Kreditinstitutes
 - Nachgelagerte Besteuerung der Wertguthaben gewährleistet
 - Geringer administrativer Aufwand bei der Implementierung und während der Laufzeit des Modells
 - Abwicklung in der Insolvenz durch Treuhänder sichergestellt
 - Kein direkter Liquiditätsabfluss => Liquiditätsvorteil
 - Keine Ausfinanzierung der Wertguthaben
 - Bürgschaftssumme wird auf Kreditlinie des Unternehmens angerechnet
 - Keine Bilanzeffekte
 - Es entstehen Kosten durch Avalprovision sowie set-up- und Verwaltungsgebühren
- Eignung für Arbeitszeitkonten ohne langen Ausgleichszeitraum



Verpfändungsmodell





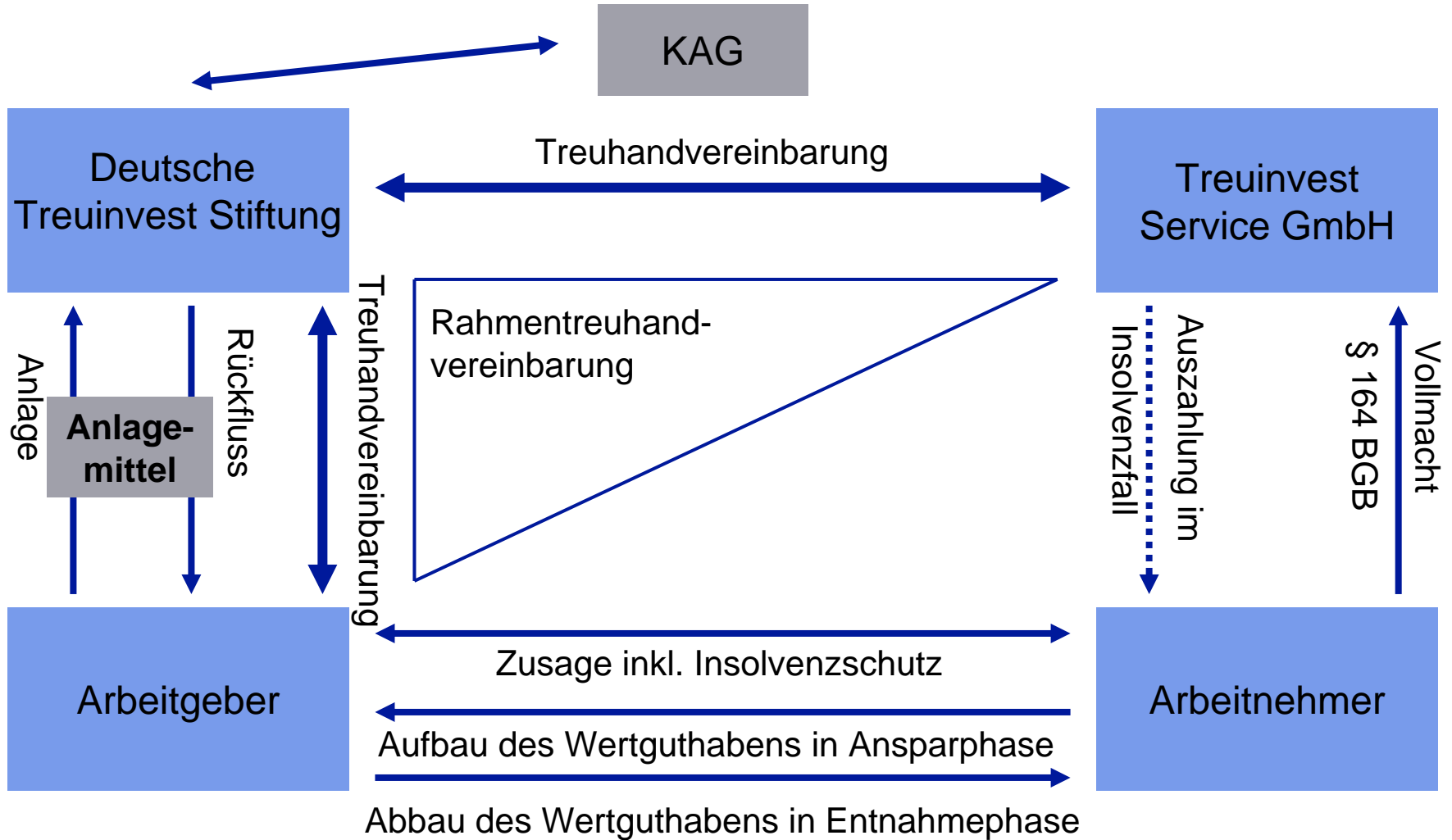
Verpfändungsmodell

Hauptmerkmale des Verpfändungsmodells

- Insolvenzsicherheit bei entsprechender Anlage der Wertguthaben
- Nachgelagerte Besteuerung der Wertguthaben gewährleistet
- Keine set-up-Gebühr, nur variable Kosten für Kontoführung und Kapitalanlage
- Zielsetzung: Kostenneutralität
- Vorfinanzierung der Wertguthabenverbindlichkeiten => Liquiditätsbindung
- Keine Bilanzeffekte
- Administrativ aufwändig bei großen Populationen aufgrund erforderlicher Mitwirkung des Arbeitnehmers
- Eignung für kleine Unternehmen oder Altersteilzeitkonten



Treuhandmodell





Treuhandmodell

Leistungen des CTA-Modells der Deutschen Bank AG

- Bereitstellung einer CTA-Struktur bestehend aus Unternehmens- und Mitarbeitertreuhänder
 - Rechtsform gewährleistet Bilanzverkürzung nach IAS/IFRS bzw. US-GAAP
- Individuelle Lösungen bei Aufnahme eines Unternehmens
 - Klärung rechtlicher und personalwirtschaftlicher Fragen
 - Anpassung auf unternehmensspezifische Gegebenheiten (bspw. hinsichtlich Anlagepolitik und Vertragsgestaltung)
 - Abschluss der Vereinbarungen
 - Einrichtung von Konten
- Durchführung der treuhänderischen Verwaltung
 - Treuhandgemäße Vermögensanlage
 - Prüfung zweckgebundener Auszahlungen
 - Jährliches Treuhandgutachten
 - Abwicklung im Insolvenzfall
- Sonstige Aufgaben (z.B. Investitionsentscheidungen, Auswertung, Reporting)



Treuhandmodell

Hauptmerkmale des Treuhandmodells

- Insolvenzsicherheit durch doppelseitige Treuhand im Rahmen eines Drei-Vertragsparteien-Modells bei entsprechender Anlage der Wertguthaben
- Nachgelagerte Besteuerung der Wertguthaben gewährleistet
- Geringer administrativer Aufwand bei der Implementierung und während der Laufzeit des Modells durch entsprechende Dienstleistungen
- Abwicklung in der Insolvenz sichergestellt
- Kosteneffizienz bei großen Populationen und multiplen Anlageoptionen
- Vorfinanzierung der Wertguthabenverbindlichkeiten => Liquiditätsbindung
- Bilanzverkürzung nach IAS/IFRS bzw. US-GAAP möglich
- ➡ Eignung für große Anzahl abzusichernder Wertguthaben



Ansprechpartner

Deutsche Asset Management
Mainzer Landstraße 178 - 190
60325 Frankfurt am Main

Nikolaus Schmidt-Narischkin

Tel.: (069) 71 706 - 100

Fax: (069) 71 706 - 449

Email: nikolaus.schmidt-narischkin@db.com

Thomas Huth

Tel.: (069) 71 909 - 4624

Fax: (069) 71 706 - 449

Email: thomas.huth@db.com



Agenda

- 1** **Arbeitszeitkonten und ihr Insolvenzschutzbedarf**
- 2** **Rechtliche Rahmenbedingungen der Insolvenzschutz**
- 3** **Sicherungsmöglichkeiten**
- 4** **Diskussion**